

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

STRATEGIE FÜR DIE UMSETZUNG DES SCHULPROGRAMMS IN DEUTSCHLAND
SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023
Region: Hessen

DATUM: 30.06.2017, GEÄNDERT AM 05.12.2017, GEÄNDERT 27.08.2019

EU-Schulprogramm

Teil Milch



Bundesland: Hessen

Änderung der Strategie vom: 01.08.2019

wesentlicher Inhalt und Begründung der Änderungen: Die Hessische Landesregierung hat entschieden, dass ab dem 01.08.2019 die Abgabe von Kakao und anderer Milcherzeugnisse nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Hessen nicht mehr gefördert wird.

Einbindung von Behörden und Akteuren bei dieser Änderung (siehe Ziffer 7.7 der Ausgangsstrategie):

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden	Hessisches Kultusministerium Schule & Gesundheit Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Dez. 51.2 Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch Schanzenfeldstraße 8 35578 Wetzlar	EU-Zahlstelle: Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen,- rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Wetzlar Schanzenfeldstr. 16 35578 Wetzlar
Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V. Lochmühlenweg 3 61381 Friedrichsdorf.	Hessische Lehrkräfteakademie Vernetzungsstelle Schulverpflegung Stuttgarter Straße 18-24 60329 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

1.	VERWALTUNGSEBENE.....	5
2.	BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE.....	7
2.1.	Ermittelter Bedarf.....	7
2.2.	Ziele und Indikatoren	8
2.3.	Baseline	9
3.	HAUSHALTSMITTEL.....	11
3.1.	Unionsbeihilfen für das Schulprogramm.....	11
3.2.	Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms gewährt werden.....	12
3.3.	Vorhandene nationale Programme	13
4.	ZIELGRUPPE(N)	14
5.	LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE.....	15
5.1.	Obst und Gemüse	15
5.1.1.	Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	15
5.1.2.	Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	16
5.2.	Milch und Milcherzeugnisse	17
5.2.1.	Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	17
5.2.2.	Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	17
5.2.3.	Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	19
5.2.4.	Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch...20	
5.3.	Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse	20
5.4.	Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Prioritäten bei der Auswahl dieser Erzeugnisse.....	21
6.	PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN	21
7.	MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG	28

7.1.	Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch	28
7.2.	Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und der pädagogischen Begleitungsmaßnahmen	30
7.3.	Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch.....	32
7.4.	Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	33
7.5.	Auswahl der Lieferanten	33
7.6.	Förderfähige Kosten	34
7.6.1.	Vorschriften für die Erstattung	34
7.6.2.	Förderfähigkeit bestimmter Kosten	36
7.7.	Einbindung von Behörden und Akteuren	36
7.8.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	37
7.9.	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.....	39
7.10.	Überwachung und Evaluation	39

1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Bundesländer an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz -LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen.</p> <p>Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentsitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p>

	<p>Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein.</p> <p><i>2) Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:</i> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 212 – Ernährungskompetenz, lebensphasenorientierte gesunde Ernährung, Prävention im Ernährungsbereich, Gemeinschaftsverpflegung Rochusstraße 1, 53123 Bonn</p>
--	--

2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

2.1. Ermittelter Bedarf

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

- 1) Herausbildung eines gesundheitsfördernden Ernährungsverhaltens und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung.
- 2) Information über Landwirtschaft, ökologischen Landbau, nachhaltige Erzeugung und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
- 3) Förderung der Verteilung von lokalen und regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) empfiehlt den Verzehr von 200 bis 250 g fettarmer Milch und Milchprodukte und 2 Scheiben fettarmen Käse am Tag (50-60 g).

Der Verzehr von Milch und Milchprodukten bei Kindern und Jugendlichen bleibt deutlich hinter diesen Empfehlungen für eine gesunde Ernährung zurück. Parallel dazu ist das Wissen und damit auch die Wertschätzung für Lebensmittel als Grundlage für eine gesunde Ernährung und langfristigen Wohlstand der Region lückenhaft. Daher wird im Rahmen des Schulprogramms prioritär folgender Bedarf gesehen:

- 1) Erhöhung des Verzehrs von Milch und ausgewählten Milcherzeugnissen bei Kindern als Voraussetzung für die Entwicklung gesunder Essgewohnheiten
- 2) Steigerung der Wertschätzung für diese Lebensmittel und deren Erzeugung

Das Schulmilchprogramm wird in Hessen bereits seit den 1980er Jahren durchgeführt. Entsprechende Verwaltungsstrukturen gibt es bereits seit diesem Zeitraum.

Andererseits mussten die notwendigen Verwaltungsstrukturen für das Schulobstprogramm neu geschaffen werden, da kein geeignetes Personal für die Umsetzung des Schulobstprogramms vorhanden ist.

2.2. Ziele und Indikatoren

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Allgemeine(s) Ziel(e)	Auswirkungsin dikator(en)	Spezifische(s) Ziel(e)	Ergebnisindik ator(en)	Outputindik ator(en)
<p>Entwicklung eines gesundheitsfördernden Ernährungsverhaltens, deren wichtiger Bestandteil Milch(produkte) sind.</p> <p>Durch eine verbesserte Nährstoffversorgung über Milch einen Beitrag zur gesunden Schulverpflegung leisten.</p> <p>Das Wissen über gesunde Ernährung mit Milch zu steigern.</p>	<p>Veränderung des Verzehrs von Milch und Milchprodukten durch die Kinder und Jugendlichen nach dem 6. Lebensjahr</p> <p>Vor allem in der Schule, da die Ernährungsgewohnheiten zu Hause im Rahmen der Evaluierung des Schulprogramms nur begrenzt durch Erhebungen und Untersuchungen erfasst werden können.</p> <p>Umkehrung der Tendenz des abnehmenden Verzehrs von Schulmilch.</p>	<p>Umkehrung der Tendenz des abnehmenden Schulmilchverzehrs durch Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen.</p> <p>Im Rahmen des Programnteils Schulmilch kann lediglich der Verzehr von Schulmilch Gegenstand der Untersuchung sein. In diesem Zusammenhang werden keine Daten über den allgemeinen Milchverzehr gesammelt.</p>	<p>Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder und Jugendliche im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen in der Zielgruppe</p>	<p>Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder und Jugendliche</p>
			<p>Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Bildungseinrichtungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Bildungseinrichtungen in der Zielgruppe</p>	<p>Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Bildungseinrichtungen</p>
				<p>Durchschnittlich je Kind/Jugendlicher und Schuljahr</p>

	Es wurde kein Prozentziel festgelegt.			verzehrte Menge von Milch (Menge bzw. Portionen)
		Erweiterung des Wissens von Kindern und Jugendlichen in Bildungseinrichtungen über gesunde Essgewohnheiten und die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Anzahl der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder und Jugendliche Ausgaben für pädagogische Maßnahmen pro Schuljahr

2.3. Baseline

Da in Hessen das Schulmilchprogramm bereits in den Vorjahren durchgeführt wurde, sind die Daten des Schuljahres 2015/2016 die Ausgangsdaten dieser Baseline-Erhebung.

Zur Erstellung der Baseline stehen die nachfolgenden Statistiken zur Verfügung:

Bericht gemäß Art. 17 der VERORDNUNG (EG) Nr. 657/2008 mit

Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen.

Die folgenden Zahlen sind diesen Statistiken für das Schuljahr 2015-2016 entnommen.

Geschätzte Zahl an Kindern, die am Programm teilnehmen	175.680
Zahl der zugelassenen Schulmilchlieferanten	18
Gesamtzahl der teilnehmenden Einrichtungen	1.073
Produkte:	kg
Reine Milch	688.403

Milch mit Fruchtgeschmack / Kakao	193.082
Naturjoghurt	2.500

Alle Daten dieser Statistik sind in die Erstellung der Baseline-Erhebung einzubeziehen, um die Veränderung bezüglich der Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen, Kinder, Lieferanten und der bevorzugten Milcherzeugnisse feststellen zu können.

In der Baseline sind darüber hinaus die Ergebnisse der entsprechenden Statistiken der Vorjahre zu berücksichtigen, die eine abnehmende Teilnahme am Schulmilchprogramm erkennen lassen, um zu beurteilen, ob eine Stabilisierung oder gar Steigerung der Teilnahme erreicht werden könnte.

Im Rahmen des Programmteils Schulmilch kann lediglich der Verzehr von Schulmilch Gegenstand der Untersuchung sein. In diesem Zusammenhang werden keine Daten über den allgemeinen Milchverzehr gesammelt. Daten im Hinblick auf das Wissen über gesunde Essgewohnheiten in Hessen sind nicht verfügbar.

3. HAUSHALTSMITTEL

3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2017 bis 31.07.2023		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	Gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Verteilung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch		3.553.000	
Pädagogische Begleitmaßnahmen		450.000	
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit ¹		100.000	
Gesamt		4.103.000	
Gesamtsumme		€4.103.091,33	

¹ Mitgliedstaaten, die eine detailliertere Kostenaufteilung (Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit, Transport - und Bereitstellungskosten, falls diese nicht durch die Ausgaben für die Lieferung/Bereitstellung des Schulobstes und -gemüses/der Schulmilch gedeckt sein sollten) vorlegen möchten, können weitere Zeilen für die für die Ausgaben geschätzten Zwischensummen einfügen.

3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms gewährt werden²

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Ja	<input type="checkbox"/>		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben. Lieferung/Bereitstellung Pädagogische Begleitmaßnahmen Überwachung, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit Gesamt	Obst/Gemüse	Milch/Milcherzeugnisse³	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Erzeugnisse
Anmerkungen/Erläuterungen			

² Nationale oder regionale Ebene

³ Die im Vergleich zur Tabelle in Abschnitt 3.1 detaillierteren Angaben mit einer separaten Kategorie für die in Anhang V genannten Erzeugnisse dienen der Erfassung präziserer Informationen zur Umsetzung des Schulprogramms: die Begrenzung der Unionsbeihilfen auf den Milchanteil der in Anhang V genannten Erzeugnisse nach Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes umfasst grundsätzlich nationale Beihilfen, falls ein Elternbeitrag nicht erforderlich ist. Dies gilt möglicherweise nicht für andere Milcherzeugnisse, daher die separate Spalte.

3.3. Vorhandene nationale Programme

Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Nein	<input type="checkbox"/>
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>
- Erweiterung der Zielgruppe	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Produktpalette	<input type="checkbox"/>
- Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	<input type="checkbox"/>
- Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/>
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Schulmilch	<input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkungen/Erläuterungen

Das Programm wird aus der Milchumlage nach § 22 Milch- u. Fettgesetz finanziert. Es handelt sich bei der Milchumlage um eine Abgabe, die von den Molkereien erhoben wird, um die Milchwirtschaft zu fördern. Aus diesem Programm wurden unterstützende Maßnahmen der Landesvereinigung Milch zum Schulmilchprogramm und werden zukünftig entsprechende Maßnahmen zum neuen Schulprogramm/Teil Milch finanziert. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Information und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Schulmilch sowie um pädagogische Begleitmaßnahmen, die angeboten werden. <http://www.milchhessen.de/downloads>

Die von der Landesvereinigung Milch ergriffenen Maßnahmen werden mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt.

4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und - gemüse	Schulmilch
Kindertagesstätten	3-6 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorschulische Einrichtungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschulen	6-10 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Weiterführende Schulen	10-18 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkungen

Die Kinder gehen nach den Kindertagesstätten (KITAS) direkt in die Grundschule.

5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

5.1. Obst und Gemüse

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen	Kirschen, Nektarinen,	<input type="checkbox"/>	Karotten, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten		<input type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl und andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica	<input type="checkbox"/>
Bananen		<input type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte		<input type="checkbox"/>	Gurken, Cornichons	
Feigen		<input type="checkbox"/>	Salate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input type="checkbox"/>
Weintrauben		<input type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen		<input type="checkbox"/>	Tomaten	<input type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte		<input type="checkbox"/>	andere Gemüsearten: bitte spezifizieren ⁴	<input type="checkbox"/>
Südfrüchte ⁵		<input type="checkbox"/>	
Andere Obstsorten: bitte spezifizieren (z. B. Kiwi-, Kaki-, Schalenfrüchte)		<input type="checkbox"/>		
.....				

Die Schulobst und –gemüsekomponente wird in Hessen nicht umgesetzt.

⁴ Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes (z. B. Oliven) bitte nicht an dieser Stelle, sondern in Abschnitt 5.3.1 aufführen

⁵ Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁶

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>							
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Trockenobst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
.....								

Die Schulobst und –gemüsekomponente wird in Hessen nicht umgesetzt.

⁶ 1) Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse (z. B. Suppen) ankreuzen und 2) bitte das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde - Hinweis: nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 ist der Zusatz von Zucker bei diesen Erzeugnissen nicht gestattet - sowie an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen (z. B. Fruchtsäfte). 3) Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses, falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms auf nationaler Ebene festgelegt wurde, angeben bzw. kommentieren.

5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------------	-------------------------------------

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁷

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	Zusatz von Salz				Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
	Nein	Ja			Nein	Ja		
Käse und Quark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßig en Beschränkungen angeben.</i>	Käse enthält auf Grund seines Herstellungsprozesses Salz und Fett.
Naturjoghurt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

⁷ Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde (in der Tabelle werden Zuckerzusätze gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 nicht erwähnt); bitte an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen. Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses (falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms festgelegt wurde) bzw. kommentieren.

Dem Käse wird kein Salz zugesetzt. Förderfähig sind Schnitt- und Hartkäse ohne Zusatz von Salz.

5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker	
	Nein	Ja		Nein	Ja			
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Fruchtsäften oder natürlichen Aromen								
Kategorie II (Milchanteil $\geq 75\%$). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%

5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

Auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und in den Richtlinien zur Umsetzung des Schulprogramms wird der angestrebte Vorrang der Verteilung von Trinkmilch dargelegt. Um jedoch den Ernährungsempfehlungen hinsichtlich der Aufnahme von Kalzium gerecht zu werden, werden weitere Milcherzeugnisse ohne weitere Zusätze wie Naturjoghurt und Käse angeboten, die für die Gesundheit von Kindern förderlich sind. Die Priorisierung wird auch durch die unterschiedliche Höhe der Zuschüsse unterstützt. Für Konsummilch werden höhere Zuschüsse (0,90 € bis 0,95 €/pro Liter/kg) als für Quark/Joghurt/Käse (0,85 €/pro kg) gewährt.

Die Priorisierung von Konsummilch wird durch Maßnahmen wie eine besonders hohe Förderung von Konsummilch und spezifische Informationen über die Ziele des Programms in den die Förderung begründenden Rechtsvorschriften sichergestellt, die auf der Homepage des zuständigen Ministeriums und in den Informationsblättern für die am Schulprogramm teilnehmenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Prioritäten bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

Gesundheitspolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltpolitische Erwägungen	<input type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen - z. B. zu der zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	
Priorität(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:	
Lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bioprodukte	<input type="checkbox"/>
Kurze Lieferketten	<input checked="" type="checkbox"/>
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. <i>Lebensmittelmeilen, Verpackung ...</i>)	<input type="checkbox"/>
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	<input type="checkbox"/>
Fairer Handel	<input type="checkbox"/>
Sonstige: bitte angeben	
Anmerkungen	

6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Alle pädagogischen Begleitmaßnahmen zielen darauf ab, Kinder und Jugendliche für ein gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten zu sensibilisieren und ihre Alltagskompetenz zu stärken. Die einzelnen Maßnahmen unterscheiden sich durch verschiedene Schwerpunkte, angesprochene Zielgruppen und angewandte Methoden. Die teilnehmenden Einrichtungen verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an pädagogischen Begleitmaßnahmen zu ermöglichen.

Titel	Ziel	Inhalt
Besuche von landwirtschaftlichen Betrieben (im Rahmen der hessenweiten Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“: www.bauernhof-als-klassenzimmer.hessen.de)	Sensibilisierung der Kinder für die Herkunft der Nahrungsmittel und die Produktionsprozesse Die Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“ ermöglicht es Schülern und Kindergartenkindern, landwirtschaftliche Betriebe als außerschulische Lernorte zu entdecken. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen Einblicke in die Landwirtschaft zu geben und ihnen den Ursprung unserer Lebensmittel wieder näher zu bringen.	<ul style="list-style-type: none"> • • „Bauernhof als Klassenzimmer“ richtet sich an Kinder und Jugendliche aller Altersstufen. • • Gruppen vorschulischer Bildungseinrichtungen und Schulklassen besuchen landwirtschaftliche Betriebe in Hessen. • • Auf den Bauernhöfen sind halbtägige Führungen bis hin zu mehrtägigen Aufenthalten (z.B. auf Schulbauernhöfen) und jahresbegleitenden Projekten möglich. • • Abhängig vom landwirtschaftlichen Betrieb werden verschiedene Themen-schwerpunkte angeboten, z.B. „Wo kommt die Milch her?“.
„Werkstatt Ernährung“ www.werkstatt-ernaehrung.hessen.de)	Die „Werkstatt Ernährung“ ist ein evaluiertes, erlebnis- und	<ul style="list-style-type: none"> • • Die „Werkstatt Ernährung“ ist vorrangig für

	<p>handlungsorientiertes Bausteinkonzept rund um das Thema Essen und Trinken, in der die Essenszubereitung mit Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung verknüpft wird. Schüler lernen die gesundheitlichen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte von Essen und Trinken kennen.</p>	<p>die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schulformen konzipiert, kann aber auch in anderen Klassenstufen eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung erfolgt in der Schule in Form einer AG / als Wahlpflichtunterricht, als Projekttag oder –woche oder integriert in den Regelunterricht. Das dazugehörige Handbuch ist so angelegt, dass die Werkstatt Ernährung über ein gesamtes Schuljahr angeboten werden kann. Exkursionen, z.B. zum Bäcker, Metzger, einem Bauernhof etc., sind möglich. • Für die Durchführung kann sich die Schule Unterstützung bei externen Ernährungsfachkräften des Landfrauenverbandes Hessen e.V. holen. • Das Bausteinkonzept befasst sich mit der Küchenpraxis, mit den Lebensmittelgruppen (in Theorie und Praxis) und wird komplettiert durch zwei übergreifende Kapitel zu Ernährung und nachhaltiger Entwicklung. Auch die Themen
--	---	--

		Lebensmittelverschwendung, Esskultur und Einkaufsplanung werden behandelt.
Ernährungsführerschein (vormals aid-Ernährungsführerschein: www.aidernaehrungsfuehrerschein.de	Der „Ernährungsführerschein“ ist ein fertig ausgearbeitetes, evaluiertes Unterrichtskonzept, bei dem der praktische Umgang mit Lebensmitteln und Küchengeräten im Mittelpunkt steht.	<ul style="list-style-type: none"> • • Der „Ernährungsführerschein“ richtet sich an Schüler der 3. Klasse. • • Die Durchführung erfolgt in der Schule in 6-7 Doppelstunden. • • Für die Durchführung kann sich die Schule Unterstützung bei externen Ernährungsfachkräften holen (z.B. des Landfrauenverbandes Hessen e.V.). • • Der „Ernährungsführerschein“ bietet eine Vielfalt an Lernfeldern: Neben der Zubereitung von kleinen, kalten Gerichten lernen die Schüler auch das Einschätzen von Portionen mit Hilfe der (aid-) Ernährungspyramide, lernen Ernährungsbegriffe kennen und erleben gemeinsame Mahlzeiten.
SchmExperten (www.schmexperten.de)	SchmExperten“ ist ein evaluiertes Konzept zur Ernährungsbildung an weiterführenden Schulen, das flexibel einsetzbar ist. Kernstück des Konzeptes ist die Zubereitung kleiner kalter	<ul style="list-style-type: none"> • • SchmExperten“ richtet sich an 5. und 6. Klassen aller Schulformen. • • Die Durchführung erfolgt in der Schule. • • Für die Durchführung kann sich die Schule

	Gerichte. Mit kooperativen Lernformen, Reflexion, SinnExperimenten und weiteren schüler- und handlungsorientierten Methoden werden die Kinder ermutigt, das Gelernte in den Alltag zu integrieren.	Unterstützung bei externen Ernährungsfachkräften holen (z.B. des Landfrauenverbandes Hessen e.V.). <ul style="list-style-type: none"> • Der praktische Umgang mit Lebensmitteln ist Ausgangspunkt zahlreicher weiterer Aktivitäten zu den Themen Hygiene, Lebensmitteleinkauf, Kennzeichnung und Esskultur.
SchmExperten in der Lernküche (https://www.bzfe.de/inhalt/schmexpertenin-der-lernkueche-6-8-klasse-3489.html)	„SchmExperten in der Lernküche“ greift das didaktische Konzept des gleichnamigen Unterrichtsmaterials für die Klassen 5 und 6 auf und erweitert es entsprechend den Vorgaben für den Fachunterricht in Hauswirtschaft, Verbraucherbildung, Arbeitslehre oder Sozialwesen.	<ul style="list-style-type: none"> • „SchmExperten in der Lernküche“ richtet sich an 6. bis 8. Klassen. • Die Durchführung erfolgt in der Schule. • Für die Durchführung kann sich die Schule Unterstützung bei externen Ernährungsfachkräften holen (z.B. des Landfrauenverbandes Hessen e.V.). • Die Praxis in der Lernküche wird mit weiteren, bildungsrelevanten Themen und Inhalten zur Ernährungs- und Verbraucherbildung verknüpft, wie beispielsweise Esskultur, Einkauf und Kennzeichnung.
Unterrichtseinheiten zum Thema „Gesund essen & Trinken“ im	Bei der „Klasse 2000“ handelt es sich um ein evaluiertes Unterrichtsprogramm zur	<ul style="list-style-type: none"> • Die „Klasse 2000“ richtet sich an Grundschüler der Klassen 1 bis 4.

<p>Programm „Klasse 2000“ (www.klasse2000.de)</p>	<p>Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung in der Grundschule. Einer der Teilbereiche ist das Thema Ernährung. Ziel ist, dass die Kinder die Bedeutung einer gesunden Ernährung kennenlernen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • Die Durchführung erfolgt in der Schule während des regulären Unterrichts. • • Für die Durchführung erhält die Schule Unterstützung durch speziell geschulte Klasse2000-Gesundheitsförderer an ca. 3 Einheiten im Schuljahr. • Ernährungsspezifische Inhalte: Verdauung, Ernährungspyramide, Portionsgrößen, Pausenbrot & Frühstück
<p>Weitere Angebote zur Ernährungsbildung für Kinder und Jugendliche, die von nachfolgenden Institutionen in vorschulischen und schulischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V. (www.milchhessen.de) <input type="checkbox"/> Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege in Hessen (www.jugendzahnpflege.hzn.de) <input type="checkbox"/> Verbraucherzentrale Hessen e.V. (www.verbraucher.de) 	<p>Die Landesvereinigung Milch Hessen e.V. unterstützt Schulen und vorschulische Bildungseinrichtungen in der Ernährungsbildung mit verschiedenen pädagogischen Angeboten, bei denen Kinder und Jugendliche gesundes Essen und Trinken nicht nur theoretisch erarbeiten, sondern auch praktisch erleben können (siehe Flyer).</p> <p>Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege in Hessen befasst sich mit der (Mund-) Gesundheitsförderung und informiert in diesem Zusammenhang in vorschulischen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • Die verschiedenen Aktionen werden von den genannten Institutionen vor Ort in den Einrichtungen durchgeführt. • • Es werden unterschiedliche Themen angeboten.

	<p>Bildungseinrichtungen und Schulen über zahngesunde Ernährung.</p> <p>Die Verbraucherzentrale Hessen e.V. zielt mit ihren Angeboten auf weitgehende Alltagskompetenz der Schüler, um verantwortungsbewusste Entscheidungen für den eigenen Essalltag treffen zu können. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist erklärtes Ziel der Maßnahmen.</p>	
<p>Programm „Schule & Gesundheit“ des Hessischen Kultusministeriums.</p>	<p>Das Programm „Schule & Gesundheit“ bündelt alle mit der Gesundheit befassten Bereiche in Schulen, so auch die Ernährungs- und Verbraucherbildung, die zu den verpflichtenden Teilzertifikaten des Gesamtzertifikats „Gesundheitsfördernde Schule“ gehört.</p>	<p>Für den Erwerb des Teilzertifikats „Ernährungs- und Verbraucherbildung“ können Schulen Angebote verschiedener hessischer Institutionen nutzen, die in diesem Bereich tätig sind, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • • des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, • • der Landesvereinigung Milch Hessen e.V., • der Verbraucherzentrale Hessen e.V., • • der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege in Hessen, • des hessischen Bauernverbandes.

7. MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG

7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Die Produkte innerhalb der Schulmilchförderung werden in Hessen nicht kostenlos angeboten.

Der Verzicht auf eine kostenlose Abgabe beruht zum einen auf der Annahme, dass kostenlos abgegebene Produkte eine geringere Wertschätzung erfahren. Zum anderen ermöglicht die nicht kostenfreie Abgabe der Milch die Teilnahme von mehr Kindern und Jugendlichen an dem Programm, so dass Hessen im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Etat keine Einschränkungen hinsichtlich der Zielgruppe vornehmen muss und weiterhin alle Einrichtungen, die bislang am EU-Schulmilchprogramm teilgenommen haben, auch zukünftig die Möglichkeit dazu erhalten.

Es wird ein Vorrang der Verteilung von Trinkmilch angestrebt. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von 0,90 € bis 0,95 € pro Liter gewährt. Um jedoch den Ernährungsempfehlungen hinsichtlich der Aufnahme von Kalzium gerecht zu werden, werden weitere Milcherzeugnisse ohne weitere Zusätze wie Naturjoghurt und Käse angeboten, die für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen förderlich sind. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von 0,85 € pro Liter/kg gewährt.

Der Steuerausschuss (siehe Nr. 7.7.) prüft, ob ab dem Schuljahr 2018/2019 eine kostenlose Abgabe an Kinder nach bestimmten sozialen Kriterien erfolgen kann. Hierzu sind Kriterien der Auswahl zu bestimmen, die Zahlung der Mehrwertsteuer zu regeln und zu prüfen, ob der zu erwartende Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Im Zusammenhang damit aufgetretene haushaltsrechtliche Probleme sind jedoch derzeit noch nicht gelöst. Eine Umsetzung kommt frühestens im Schuljahr 2020/2021 in Betracht.

Es wurden Höchstverkaufspreise festgelegt.

Zur Festlegung der Höchstverkaufspreise wurde das nachfolgend genannte Institut mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt:

ife Institut für Ernährungswirtschaft Kiel
Fraunhoferstraße 13
24118 Kiel (Deutschland)

Das Institut hat Höchstpreise bzw. Portionspreispauschalen u.a. auf Basis von ermittelten oder regional üblichen Herstellungskosten für Vollmilch kalkuliert. Unter Einbeziehung der Artikel- und Gebindegrößen von 0,2 l bis 10 l wurden die in der jeweiligen Produktion relevanten Herstellkosten in der Molkerei bis zur Verladung ermittelt. Für die Auslieferung der Produkte an die Schulen wurde modellhaft eine Mindestspanne für die Lieferanten kalkuliert.

Auf Basis dieser ermittelten Preise wurde nach Abzug des den Lieferanten zu gewährenden Zuschusses der Höchstverkaufspreis für die Abgabe durch die Lieferanten in den Bildungseinrichtungen festgesetzt, um sicherzustellen, dass die EU-Beihilfe an die Kinder in Bildungseinrichtungen weitergegeben wird.

7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und der pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Einmal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zweimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dreimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren ⁸	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Eine einschränkende Festlegung hinsichtlich Häufigkeit und Zeitplan für die Abgabe der Erzeugnisse an die Begünstigten ist von Hessen nicht vorgesehen.

Die Abgabe der Erzeugnisse erfolgt im Bundesland Hessen nach Absprache der jeweiligen Bildungseinrichtung mit dem Lieferanten nach deren Festlegung an Schultagen.

Vorgesehene Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

> 2 und ≤ 4 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 und ≤ 12 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 12 und ≤ 24 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 und ≤ 36 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Sollte es sich abzeichnen, dass die zugewiesenen Mittel in Hessen nicht für die Bereitstellung im gesamten Schuljahr ausreichen, wird eine Anpassung des Beihilfesatzes und der Höchstverkaufspreise im laufenden Schuljahr vorgenommen um zu gewährleisten, dass die Berechtigten im gesamten Schuljahr vom Förderprogramm profitieren.

Vorgesehene Dauer der pädagogischen Begleitmaßnahmen während des Schuljahres:

(bitte die Anzahl der Stunden angeben und kurz erläutern/kommentieren)

Die Dauer der Maßnahmen ist variabel. Die pädagogischen Begleitmaßnahmen reichen von einmaligen mehrstündigen Angeboten über 6-7 doppelstündige Lerneinheiten bis hin zu halbjährlichen Konzepten für wöchentlich durchzuführende mehrstündige Module. Die Bildungseinrichtungen verpflichten sich, den am Programm teilnehmenden Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an pädagogischen Begleitmaßnahmen zu ermöglichen.

Die meisten Maßnahmen finden im Rahmen des verpflichtenden Unterrichts oder des Tagesprogramms in den Kindergärten statt, an denen die Kinder immer teilnehmen.

Zusätzliche Angebote - wie z.B. Besichtigungen landwirtschaftlicher Betriebe - sind für die Kinder so attraktiv, dass sie ohne weitere Verpflichtungen teilnehmen.

⁸ Z. B. Bereitstellung einmal alle zwei Wochen

7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Voraussichtlicher Zeitplan für die Bereitstellung im Laufe des Tages

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Morgens/Pause(n) am Vormittag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Die Einrichtungen entscheiden selbstständig in Abstimmung mit den Lieferanten, und ggf. externen Verteilern der Erzeugnisse wann es nach dem gewöhnlichen Tagesprogramm am effizientesten ist, die Erzeugnisse anzubieten.

Die Bedingungen in den Schulen hinsichtlich der Pausenzeiten sind sehr unterschiedlich. Auch die Möglichkeiten der Lieferanten für die Lieferung der Schulmilch sind je nach Entfernung und Kapazität sehr unterschiedlich. Daher ist es sinnvoll, dass die Schulen mit den Lieferanten ein individuell zugeschnittenes Konzept für jede Schule vereinbaren.

In der Verpflichtungserklärung der teilnehmenden Einrichtung muss diese zusichern, dass die Schulmilchprodukte keine Milch- oder Milchprodukte ersetzen, die im Rahmen der üblichen öffentlichen bzw. privaten Programme finanziell gefördert werden. Dies ist auch in der Verpflichtungserklärung enthalten.

Das in den Einrichtungen zu verwendende Poster informiert darüber, dass die Milch und Milchprodukte Teil des Schulprogramms sind.

Das Merkblatt für alle am Schulprogramm teilnehmenden Einrichtungen weist ausdrücklich auf dieses Erfordernis hin. Die Verpflichtungserklärung der teilnehmenden Einrichtungen enthält einen Verweis auf die Kontrollbestimmungen.

7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Nein

Ja

7.5. Auswahl der Lieferanten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung

Förderanträge sind an das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Behörde zu richten:

Regierungspräsidium Gießen

Dez. 51.2 Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch

Schanzenfeldstraße 8

35578 Wetzlar

Auf der Homepage (s. Nr. 7.8) werden alle wesentlichen Informationen und Antragsunterlagen zum Herunterladen bereitgestellt.

Es ist ein Antrag auf Zulassung von Beihilfeempfängern bei der zuständigen Behörde erforderlich. Zugelassen werden nur Antragsteller, die die Bedingungen von Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/40 erfüllen.

Eine Übersicht, der in Hessen zugelassenen Schulmilchlieferanten ist ebenfalls auf der Homepage hinterlegt. Darüber hinaus liefern die zuständige Behörde und die Landesvereinigung Milch interessierten Einrichtungen oder Lieferanten die nötigen Informationen.

Die Auswahl der Schulmilchlieferanten und der Anbieter von Bildungs- und Werbemaßnahmen bleibt den Schulen überlassen.

Das Regierungspräsidium Gießen und die EU-Zahlstelle führen die Überwachungsmaßnahmen durch.

Ein externer Dritter wurde vom hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Evaluierung beauftragt.

7.6. Förderfähige Kosten

7.6.1. Vorschriften für die Erstattung

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Schulmilch u.a. Milchprodukte	Produktpreise, durch Höchstverkaufspreise definiert, bzw. begrenzt Nachweis erfolgt durch Auflistung aller belieferten Einrichtungen mit jeweiliger Gesamtliefermenge und Monatsrechnung mit Stempel/Unterschrift/Datum der jeweiligen Einrichtung.
Pädagogische Maßnahmen pro Schuljahr	Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungen und ggf. Kaufbelegen bei Lebensmitteln.
Öffentlichkeitsarbeit	Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungen.

<p>Kosten für Transport und Verteilung</p>	<p>Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungen.</p>
<p>Kosten für die Anschaffung</p>	<p>Der Fördersatz für die Anschaffung von Ausrüstung beträgt bis zu 40% des Nettobetrag des Anschaffungswertes und wird durch einen Höchstbetrag begrenzt. Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungen.</p>
<p>Kosten für Anmietung und Leasing</p>	<p>Der Fördersatz für die Anmietung/das Leasen von Ausrüstung wird durch einen Höchstbetrag begrenzt. Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungen.</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungen.</p>

7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Gefördert werden auch Kosten für Anschaffung, Anmietung oder Leasing von Ausrüstung, z. B. Kühlschränke, die für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse verwendet werden.

Der Fördersatz für die Anschaffung von Ausrüstung beträgt bis zu 40% des Nettobetrages des Anschaffungswertes und wird durch einen Höchstbetrag begrenzt. Auch der Fördersatz für die Anmietung/das Leasen von Ausrüstung wird durch einen Höchstbetrag begrenzt, der Fördersatz beträgt ebenfalls 40% .

7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absätze 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

Die nachfolgend genannten Organisationen bilden den Steuerungsausschuss, und haben im Zuge der Neuausrichtung der Maßnahme mehrfach zur Beratung getagt. Darüber hinaus erfolgt die Abstimmung wesentlicher Fragen im schriftlichen Verfahren.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden	Hessisches Kultusministerium Schule & Gesundheit Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Dez. 51.2 Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch Schanzenfeldstraße 8 35578 Wetzlar	EU-Zahlstelle: Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

	Wetzlar Schanzenfeldstr. 16 35578 Wetzlar
Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V. Lochmühlenweg 3 61381 Friedrichsdorf.	Hessische Lehrkräfteakademie Vernetzungsstelle Schulverpflegung Stuttgarter Straße 18-24 60329 Frankfurt

Die Hessische Landesregierung hat entschieden, dass ab dem 01.08.2019 die Abgabe von Kakao und anderer Milcherzeugnisse nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Hessen nicht mehr gefördert wird.

Verantwortlich für die Auswahl der Produkte und sonstige Ausgestaltung der Maßnahme sind das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Referaten Landwirtschaft und Ernährung, das Hessische Kultusministerium, die Vernetzungsstelle Schulverpflegung und die Landesvereinigung für Milch.

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Gießen. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als EU-Zahlstelle ist die zuständige Behörde für Auszahlungen und Vor-Ort-Kontrollen.

7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/eu-schulprogramm-teil-milch>

Homepage der zuständigen Behörde:

Hier werden alle wesentlichen Informationen und Antragsformulare zur Umsetzung der Maßnahme in Hessen angeboten.

<https://rp-giessen.hessen.de/>

Link zu Plakat Schulmilch auf der Homepage der zuständigen Behörde:

<https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/contentdownloads/Schulmilchposter%20Hessen.pdf>

Homepage der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V.

<http://www.milchhessen.de/>

7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Das Regierungspräsidium Gießen führt eine systematische Verwaltungskontrolle sämtlicher Beihilfeanträge durch. Sie überprüft im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe mindestens 20 % der mit den Beihilfeanträgen eingereichten Nachweise.

Ggf. schließt die Prüfung ein, ob Materialien geliefert bzw. die Dienstleistungen bereitgestellt wurden, und ob die geltend gemachten Ausgaben korrekt sind.

Bei Anträgen auf Beihilfen für die Abgabe und Verteilung von Erzeugnisse und für pädagogische Begleitmaßnahmen werden die Verwaltungskontrollen durch Vor-Ort-Kontrollen der Zahlstelle ergänzt.

7.10. Überwachung und Evaluation

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Das Regierungspräsidium Gießen führt alle notwendigen Überwachungsmaßnahmen durch. Es erstellt den jährlichen Monitoringbericht nach Art. 9 Abs. 3 der VO (EU) 2017/40.

Die teilnehmenden Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, die Art der Einrichtung und die Anzahl der Kinder/Schüler mitzuteilen.

Die Evaluierung des Schulprogramms wird an eine externe Institution vergeben.

Die Evaluierung soll eine Baseline, sowie eine Zwischenbewertung nach 3 Jahren (Halbzeitbewertung) sowie eine Abschlussbewertung enthalten. Der Vergabe wird ein Teilnahmewettbewerb in Form eines Interessebekundungsverfahrens vorausgehen.